

**VERORDNUNG, MIT DER DIE FORM VON HINWEIS-
SCHILDERN FÜR DIE KENNZEICHNUNG VON ORTEN
FESTGELEGT WIRD; AN DENEN GERÄTE UND
MITTEL FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG UND DIE
BEKÄMPFUNG VON ÖRTLICHEN GEFAHREN GE-
LAGERT SIND**

4400/7-0 Stammverordnung 36/77 1977-04-22
Blatt 1 und 2

4400/7-0

Ausgegeben am
22. April 1977

Jahrgang 1977
36. Stück

**Verordnung der NÖ Landesregierung
vom 15. März 1977, mit der die Form von Hinweisschildern
für die Kennzeichnung von Orten festgelegt wird, an denen
Geräte und Mittel für die Brandbekämpfung und die Be-
kämpfung von örtlichen Gefahren gelagert sind**

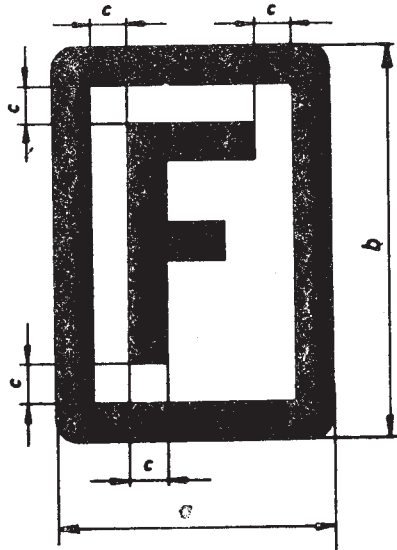
Niederösterreichische Landesregierung:

B i e r b a u m
Landesrat

4400/7--0

Auf Grund der §§ 24 Abs. 4 und 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei, örtliche Gefahrenpolizei und das Feuerwehrwesen, LGBl. 4400–0, wird verordnet:

Die gemäß § 24 Abs. 4 und § 31 Abs. 2 des NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes vorgeschriebene Kennzeichnung hat durch ein Hinweisschild nach Maßgabe der Anlage zu erfolgen.



	a x b	c
Hinweisschild für fahrbare Geräte	420 mm x 590 mm	56 mm
Hinweisschild für tragbare Geräte und Mittel	148 mm x 210 mm	20 mm

Der Buchstabe "F" ist in schwarzer Farbe (RAL 9005), der Rand in roter Farbe (RAL 3000) und die Grundfläche in weißer Farbe (RAL 9010) herzustellen. Die Herstellung des Schildes in rückstrahlender Ausführung ist zulässig.

